

**Satzung der  
Wartburg-Sparkasse  
vom 29.12.1997**

**i. d. F. der 2. Änderungssatzung  
vom 17.12.2002**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie des § 5 Abs. 1 und 3 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 911 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 416 f.), haben der Kreistag des Wartburgkreises und der Stadtrat der Stadt Eisenach folgende Satzung, einschließlich Nachtrags- bzw. Änderungssatzung zur Satzung der Wartburg-Sparkasse beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet
- § 2 Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast
- § 4 Aufnahme von stillen Beteiligungen

### **II. Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 7 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Vorstands
- § 9 Überschuss- und Vermögensverteilung
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 Bekanntmachung der Satzung
- § 12 In-Kraft-Treten der Satzung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsgebiet**

(1) Die Sparkasse des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach mit dem Sitz in Eisenach und einer Hauptgeschäftsstelle in Bad Salzungen hat den Namen „Wartburg-Sparkasse“. Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Symbol der Wartburg.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

## **§ 2**

### **Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck**

(1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

(3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerks sowie der öffentlichen Hand.

(4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenverordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

## **§ 3**

### **Trägerschaft und Haftung**

(1) Träger der Sparkasse sind der Wartburgkreis und die kreisfreie Stadt Eisenach.

(2) Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

## **§ 4**

### **Aufnahme von stillen Beteiligungen**

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Organe**

Organe der Sparkasse sind

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

### **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  3. 4 Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Wartburgkreises. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Eisenach. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Trägers als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Träger wählbaren Personen durch den Kreistag des Wartburgkreises 5 Mitglieder und durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach 2 Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Träger angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

### **§ 7 Zusammensetzung des Kreditausschusses**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem,
  2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats als stellvertretendem Vorsitzenden und
  3. mindestens einem und höchstens drei vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern.
- Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.

(2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt werden.

## **§ 9**

### **Überschuss- und Vermögensverteilung**

Die nach § 21 Abs. 2 des Thüringer Sparkassengesetzes zur Ausschüttung gelangenden Jahresüberschüsse der Sparkasse sowie das nach § 23 Satz 4 des Thüringer Sparkassengesetzes bei einer Auflösung der Sparkasse nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen werden nach dem in § 11 Abs. 4 2. Halbsatz genannten Verhältnis an die Träger verteilt und sind für gemeinnützige Zwecke in deren jeweiligem Gebiet zu verwenden.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse werden - soweit gesetzlich erforderlich - in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

## **§ 11**

### **Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005**

(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen – Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis haftet der Wartburgkreis zu 73 vom Hundert und die kreisfreie Stadt Eisenach zu 27 vom Hundert.

(5) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Hereinnahme von stillen Einlagen der Sparkasse sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.“

## **§ 12**

### **Bekanntmachung der Satzung**

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch die Träger öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Wartburgkreis außer Kraft.

Wartburgkreis:

Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari  
Landrat

gez. Schneider  
Oberbürgermeister

- Die Satzung der Wartburgsparkasse vom 29.12.1997 ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.
- Die 1. Nachtragssatzung vom 01./08.08.2000 ist am 18.08.2000 in Kraft getreten.
- Ziffer 3 der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2002 ist am 25.12.2002 in Kraft getreten.  
Im Übrigen tritt die 2. Änderungssatzung am 19. Juli 2005 in Kraft.